

Art der Änderung	Datum	Änderungen	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Neufassung	21.11.2024		13.12.2024	14.12.2024
1. Änderung	25.09.2025	Kostenverzeichnis (Anlage)	17.10.2025	18.10.2025

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Radeburg (Feuerwehrgebührensatzung)

Präambel

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung, §§ 6, 69 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung (SächsBRKG) und der §§ 17 und 20 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Radeburg am 21.11.2024 über diese Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Kostenersatz für Pflichtaufgaben der Feuerwehr

§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

§ 5 Kostenschuldner

§ 6 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

§ 8 Billigkeitsmaßnahme

§ 9 Inkrafttreten

Anlage:

Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Radeburg

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Kosten im Sinne des SächsBRKG in der jeweils gültigen Fassung sind:

1. Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz,
2. die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit dem Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereinrücken in das Feuerwehrgerätehaus. § 69 Absatz 1 Sätze 3 und 4 SächsBRKG gelten entsprechend.

- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteiles einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Radeburg im Sinne der §§ 6, 14 Absatz 1, 22, 23 und 69 SächsBRKG und für Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr auf der Grundlage des § 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Radeburg. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen sowie die im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 SächsBRKG erbrachten Leistungen.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtaufgaben der Feuerwehr

- (1) Kostenfreiheit besteht für Maßnahmen nach § 69 Absatz 1 Satz 1 SächsBRKG.
- (2) Der Ersatz von Kosten, die der Gemeinde durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr entstehen, ist verpflichtend für:
1. vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahren oder Schäden,
 2. entstandene Gefahren oder Schäden durch den Betrieb eines Kraftfahrzeugs, Anhängerfahrzeugs, Sattelaufliers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs einschließlich drauf verlasteter Großraumbehälter,
 3. technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs durch ein auf dem 112-Notruf basierendes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder durch ähnliche Dienste,
 4. entstandene Gefahren oder Schäden durch ein Grundstück oder eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential,
 5. das Auslösen eines Falschalarms durch eine automatische Brandmeldeanlage oder das bestimmungsgemäße Auslösen, wenn dieses auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
 6. die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis erfolgte Alarmierung der Feuerwehr oder die ungeprüfte Weiterleitung einer Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage,
 7. das Stellen einer Brandsicherheitswache,
 8. die Durchführung einer Brandverhütungsschau nach § 22 SächsBRKG und § 17 der SächsFwVO.

9. überörtliche/auswärtige Einsätze im Sinne des § 14 SächsBRKG, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde oder wird,
10. Tragehilfe für den Rettungsdienst.

§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG erbracht werden, sind Gebühren zu verlangen. Wenn nicht § 6 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen,
2. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten,
3. die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch,
4. andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt, wie der Türöffnungen bei Gebäuden,
5. die Mitwirkung bei vorbeugendem Brandschutz, wie Stellungnahmen, Beratungen, Ortsbesichtigungen, Abnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz.

§ 5 Kostenschuldner

(1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird

1. in den Fällen der Nummern 1 und 6 vom Verursacher,
2. in den Fällen der Nummer 2 und 3 vom Halter oder Eigentümer des Fahrzeugs,
3. in den Fällen der Nummer 4 vom Eigentümer des Grundstücks oder Besitzers oder Betreibers der Anlage,
4. in den Fällen der Nummer 5 vom Betreiber der automatischen Brandmeldeanlage,
5. im Falle der Nummer 7 von demjenigen, in dessen Interesse die Brandsicherheitswache gestellt wird,
6. im Falle der Nummer 8 vom Veranstalter, Betreiber, Eigentümer oder dem Einrichtungsträger,
7. im Falle der Nummer 9 von der Gemeinde, die die überörtliche/auswärtige Hilfeleistung in Anspruch genommen hat
8. im Falle der Nummer 10 von dem Träger des Rettungsdienstes

verlangt.

- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden verlangt von
1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
 2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß § 1 Absatz 2), in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 69 Absätze 5 – 8 SächsBRKG erhoben. Die Stundensätze werden minutenweise abgerechnet. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für alle auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte und sind gemäß Anlage 5 zu § 69 SächsBRKG festgeschrieben.
- (2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (3) Sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen für die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel werden in der Höhe ihres Wertes zum Zeitpunkt der Beschaffung abgerechnet.
- (4) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar oder gehen verloren, so können die Kosten für den Zeitwert dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden, soweit ihn ein Verschulden trifft.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen unter anderem durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Freiwilligen Feuerwehr vorgehalten werden.
- (6) Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und für nicht erforderliche Geräte Kosten verlangt werden.
- (7) Die Durchführung der Brandverhütungsschau durch Personal des Landkreises Meißen in privaten Betrieben und Einrichtungen wird entsprechend der Anlage zur Satzung unter Punkt 3. abgerechnet.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 Billigkeitsmaßnahme

Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre. Hierzu ist das Stellen eines gesonderten Antrages erforderlich sowie die Vorlage entsprechender Nachweise.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Radeburg vom 14.12.2019 außer Kraft.

Radeburg, den 26.09.2025

Ritter
Bürgermeisterin

(Siegel)

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. § 4 Sätze 1 bis 3 SächsGemO sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage

Kostenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Radeburg (Feuerwehrgebührensatzung) vom 21.11.2024:

1.	Kostenersatz für Einsatzkräfte	
	je Einsatzkraft	12,94 €/Stunde
2.	Kostenersatz für Fahrzeuge nach § 20 und der Anlage 5 der SächsFwVO	
	Einsatzleitwagen 1 ELW 1	125,40 €/Stunde
	Mannschaftstransportwagen MTW	56,40 €/Stunde
	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	103,80 €/Stunde
	Löschgruppenfahrzeug 10 LF 10	204,00 €/Stunde
	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10 HLF 10	214,80 €/Stunde
	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 HLF 20	397,80 €/Stunde
	- entfallen -	
	Gerätewagen-Logistik 2 GW-L 2	238,80 €/Stunde
	Drehleiter 23/12 DLAK 23/12	678,60 €/Stunde
3.	Kostenersatz für die Durchführung einer Brandverhütungsschau nach § 6 Abs. 7	67,63 €/Stunde